



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2008

Montag, 16.06.2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Plattling für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 115
Vollzug der Jagdgesetze; Neubestellung der Jagdbeiräte.....	Seite 117
Manövermeldungen in der Zeit vom 01.07.2008 – 31.07.2008..... 01.08.2008 – 31.08.2008..... 01.09.2008 – 30.09.2008.....	Seite 118
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Antragsteller: Südzucker AG, Plattling	Seite 119
Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Edenstetten, Leithen, Tradelsöhren, Schönpoint und Weibing der Gemeinde Bernried.....	Seite 120
Ergänzende Bekanntmachung der ermittelten Überschwemmungsgebiete „Donau/Isar“, „Vils“, „Hengersberger Ohe“ und „Reißinger Bach“.....	Seite 121

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Plattling für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Hauptschule Plattling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	573.000,- €
und		

im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	58.000,- €
------------------------------------	-----------------------------------	------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 441.500,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 384 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.149,74 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Plattling, Steueramt, Preysingplatz 1 öffentlich auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 03.06.2008

gez.

Erich Schmid
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Jagdgesetze;
Neubestellung der Jagdbeiräte**

Mit Wirkung vom 01. April 2008 wurden widerruflich für fünf Jagdjahre im Benehmen mit den Fachverbänden nachstehend aufgeführte Personen als Mitglieder des gemeinsamen Jagdbeirates für den Landkreis Deggendorf bestellt:

als Vertreter der Landwirtschaft

Herr Josef Kiermeier, Haunersdorf 1, 94563 Otzing

Herr Michael Weber, Arbing 1, 94508 Schöllnach (Stellvertreter)

als Vertreter der Forstwirtschaft

Herr Anton Würf, Reckendorf 4, 94577 Winzer

Herr Josef Eginger, Ranzing, Dorfstraße 19, 94551 Lalling (Stellvertreter)

als Vertreter der Jagdgenossenschaften

Herr Anton Weber, Rohr 7, 94447 Plattling

Herr Helmut Nothaft, Hauptstraße 6, 94491 Hengersberg (Stellvertreter)

als Vertreter der Jägerschaft

Herr Georg Schmid, Mitterfeldstraße 12, 94469 Deggendorf

Herr Max Meindl sen., Dr.-Grashey-Straße 17, 94469 Deggendorf (Stellvertreter)

als Vertreter des Natur- und Waldschutzes

Herr Dr. med. vet. Josef Einhellig, Marktplatz 13, 94491 Hengersberg

Herr Johann Gaisbauer, Graflinger Straße 77, 94469 Deggendorf (Stellvertreter)

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, Vorstehendes ortsüblich bekanntzugeben.

Deggendorf, 09.06.2008
Landratsamt Deggendorf
- Untere Jagdbehörde -

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwarbach 32U PV 4865 - Kallmünz 32U QV 1650 - Neuburg v. Wald 33U UQ 1070 - Bad Berneck 32U PA 9247 - Zeil 32U PA 1542 - Maibach 32U NA 8450 - Bad Neustadt 32U NA 8676 - Meiningen 32U PB 004 - Saalfeld 32U - PB 6813 - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang der Grenze Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg 33T UP 1822 - Raubling 33T TN 8498 - Hofolding 32T QU 0118 - Taufkirchen 33U TP 8859 - Moosburg 32U QU 1772 - Allershausen 32U PU 9276 - Theissing 32U PV 8910 - Nördlichen 32U PV 1012

Zeit:

01.07.2008 - 31.07.2008
01.08.2008 – 31.08.2008
01.09.2008 – 30.09.2008

Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2008
Abschlussübung AllgMillAufbauLG

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist bei der zuständigen Gemeinde anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 10.06.2008

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT DEGGENDORF
AZ: 41-171-4 Mi

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker im Bereich des Rübenhofes
(Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr.
2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling
Antragsteller: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Deggendorf führt derzeit ein immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur
Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf
dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling durch.

Gegenstand der Änderung ist im wesentlichen die Verlängerung der Rübenanfahrzeiten von
bisher werktätlich (Montag bis Samstag) 6.00 bis 22.00 Uhr auf künftig werktätlich von
Montag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr, wobei während der Nachtzeit maximal 35 Lkw pro
Stunde entladen werden sollen.

Mit der Einführung der 24-Stunden-Anfuhr verbunden ist die Durchführung verschiedener
baulicher Maßnahmen im Bereich des Rübenhofes (Errichtung von Lärmschutzwänden,
Einhausungen, Ummantelungen, Kapselungen etc.).

Hierzu wird hiermit bekannt gegeben,

dass der für Donnerstag, 19.06.2008, um 9.00 Uhr im Landratsamt Deggendorf vorgesehene
Erörterungstermin der formgerecht erhobenen Einwendungen entfällt.

Sobald ein Ersatztermin feststeht, wird dieser rechtzeitig bekannt gemacht.

Deggendorf, 09.06.2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

Verordnung:

des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Edenstetten, Leithen, Tradelsöhren, Schönpoint und Weibing der Gemeinde Bernried.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 35 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung, folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 17.01.1969 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Edenstetten, Leithen, Tradelsöhren, Schönpoint und Weibing der Gemeinde Bernried, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/1969 des Landkreises Deggendorf, wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 03.06.2008
Landratsamt

gez.

Becker
Oberregierungsrat

**Ergänzende Bekanntmachung
der ermittelten Überschwemmungsgebiete
„Donau/Isar“, „Vils“, „Hengersberger Ohe“ und „ Reißinger Bach“**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Donau, die Isar, die Vils, die Hengersberger Ohe und den Reißinger Bach im Landkreis Deggendorf wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den, bereits im Amtsblatt Nr. 3 vom 15.03.2007 bekanntgemachten, Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:10.000 bzw. 1: 5.000 können im Landratsamt Deggendorf (Zimmer 209/II. Stock) und im Maßstab 1:10.000 in der jeweiligen Gemeinde eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61f des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der Genehmigung des Landratsamtes, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt anders entschieden wird. Das Landratsamt kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes/der Stadt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.